

Verkündet am 10. Juni 1963
Moitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Handelsvertreters Hans F., K.,
L. Weg,

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

die Firma B.-Bekleidungswerke GmbH, W.,
vertreten durch den Geschäftsführer Heinrich P.,
R.-straße,

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Juni 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Winkelmann, Rietschel, Erbel, Dr. Vogt
und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Oldenburg vom 27. März 1962 wird
zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war Handelsvertreter der Beklagten. Er hatte gemäß § 6 c des Vertrages vom 22. Juli 1958 einen zinslosen Provisionsvorschuß in Höhe von 8.000 DM erhalten.

Am 17. September 1960 kündigte der Kläger das Vertragsverhältnis fristlos. In einem früheren Rechtsstreit (Beiakten 6 O 40/60 LG Oldenburg) verglichen sich die Parteien am 2. November 1960 über den Ausgleichsanspruch und über Schadensersatzansprüche des Klägers dahin, daß die Beklagte dem Kläger 70.000 DM zu zahlen versprach. Ziff. III des Vergleichs lautet wie folgt:

"Mit diesem Vergleich sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, erledigt.

Unberührt hiervon bleiben die Provisionszahlungen für die noch laufenden Aufträge, für die die Beklagte dem Kläger laufend Mitteilung auf der Grundlage des früheren Vertretervertrages erteilen wird.

Hierbei sind die Parteien darüber einig, daß der vom Kläger geltend gemachte Betrag von 4.000 DM aus angeblich nicht ausgelieferten Aufträgen in der Vergleichssumme bereits enthalten ist".

Die Beklagte kürzte die Provisionszahlungen für die noch laufenden Aufträge um den Vorschuß von 8.000 DM.

Der Kläger hat diesen Betrag nebst Zinsen eingeklagt. Er hat die Ansicht vertreten, der Vorschuß könne nach dem Vergleich nicht mehr auf die Provisionen für die bei Vergleichsabschluß noch laufenden Aufträge verrechnet werden.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

- 3 -

Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt.
Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Auslegung des Vergleichs vom 2. November 1960, die für den vorliegenden Rechtsstreit entscheidend ist, war Sache des Tatrichters. Dieser hat die Auffassung vertreten, die Generalklausel, wonach alle gegenseitigen Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, erledigt sein sollten, stehe einer Verrechnung des Vorschusses mit den noch unerledigten Provisionsansprüchen des Klägers nicht entgegen.

Diese Auslegung ist bei dem engen Zusammenhang zwischen den Provisionsforderungen und dem auf sie geleisteten Vorschuß durchaus vertretbar; sie läßt jedenfalls keinen Rechtsirrtum erkennen und bindet daher das Revisionsgericht.

Die Revision hat mit ihren Rügen keinen Erfolg.

1. Sie ist der Meinung, der Wortlaut des Vergleichs spreche zu Gunsten des Klägers. Die Beklagte mache mit der Behauptung, es sei der Wille der Parteien gewesen, daß der Vorschuß von 8.000 DM angerechnet werden sollte, Tatsachen außerhalb der Vergleichsurkunde geltend, die sie zu beweisen habe. Das habe das Berufungsgericht verkannt.

Die Rüge ist unbegründet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Da das Berufungsgericht den Vergleich - für das Revisionsgericht bindend - zu Gunsten der Beklagten ausgelegt hat, brauchte diese sich nicht auf Umstände außerhalb der Vergleichsurkunde zu berufen, um den Vorschuß zur Anrechnung zu bringen.

2. Die Revision macht geltend, die Beklagte hätte, wenn sie die Anrechnung des Vorschusses durchsetzen wollte, dies vor Abschluß der Vergleichs zur Sprache bringen müssen. Sie habe aber selbst vorgetragen, daß darüber bei den Vergleichsverhandlungen nicht gesprochen worden sei. Das lasse keinen anderen Schluß zu, als daß die Beklagte an diesen Punkt nicht gedacht, eine Regelung dieser Frage also nicht gewollt habe.

Auch damit kann die Revision gegenüber der Auslegung des Berufungsgerichts nicht gehört werden. Dieses legt die Erklärungen der Parteien in der hier streitigen Frage zu Gunsten der Beklagten aus. Daraus folgt, daß nicht die Beklagte, sondern der Kläger die Behandlung des Vorschusses hätte zur Sprache bringen müssen, wenn er zu einer ihm günstigen Regelung kommen wollte.

3. Die Revision weist ferner darauf hin, das Landgericht, das die Formulierung des Vergleichs angeregt habe, habe die Streitfrage zu Gunsten des Klägers entschieden.

Für das Revisionsgericht ist aber die Stellungnahme des Berufungsgerichts, nicht die des Landgerichts maßgebend.

Auch die Revision macht nicht geltend, daß die Auslegung des Berufungsgerichts unmöglich sei, den Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen widerspreche.

Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß bei den Vergleichsverhandlungen über den Vorschuß nicht gesprochen worden ist. Das Landgericht hatte also keinen Anlaß, bei der Formulierung des Vergleichs der Regelung dieses Punktes Rechnung zu tragen.

4. Die Revision rügt Übergehung eines Beweisantritts. Auch diese Rüge hat keinen Erfolg.

Der Kläger hatte im Schriftsatz vom 3. März 1962 lediglich ausgeführt, nach der Formulierung des Vergleichs und den vorangegangenen Erörterungen habe jeder Erklärungsempfänger nur davon ausgehen können, daß der Kläger die Vergleichssumme von 70.000 DM tatsächlich erhielt und außerdem die Provisionen für die noch laufenden Aufträge.

Dieser Vortrag enthält keine hinreichend substantiierten tatsächlichen Behauptungen, sondern nur eine rechtliche Wertung des Sachverhalts durch den Kläger, die keines Zeugenbeweises fähig ist. Im übrigen hat die Revision, wie bereits erwähnt, sich selbst darauf berufen, bei den Vergleichsverhandlungen sei über den Vorschuß nicht gesprochen worden. Die "vorangegangenen Erörterungen" können also diesen Punkt nicht berührt haben.

5. Die Revision wirft schließlich dem Berufungsgericht vor, es habe bei der Auslegung des Vergleichs die Grundsätze von Treu und Glauben nicht berücksichtigt.

Das angefochtene Urteil hält auch diesem Revisionsangriff stand.

Das Berufungsgericht bezieht sich zwar nicht ausdrücklich auf die Vorschriften der §§ 157, 242 BGB. Hierzu

hatte es nach den Umständen des Falles und dem Vortrag beider Parteien auch keinen Anlaß. Die Revision bemerkt selbst, der einzige Anhaltspunkt, der für eine Auslegung nach Treu und Glauben in Betracht kommen könnte, sei die summenmäßige Größenordnung gewesen, über die die Parteien sich vergleichen wollten. Hierzu hat aber das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei ausgeführt, aus der Höhe der Gesamtforderung des Klägers und der Vergleichssumme lasse sich für die hier zu entscheidende Streitfrage nichts entnehmen.

6. Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Klägers erkennen läßt, ist dessen Revision als unbegründet mit der Kostenfolge aus dem § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Winkelmann

Rietschel

Erbel

Dr. Vogt

Finke